



TOP IV (Muster-)Weiterbildungsordnung

Titel: Ambulante Weiterbildung

Vorstandsüberweisung

Der Beschlussantrag von Herrn Dr. Junker (Drucksache IV - 30) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 stellt fest, dass in vielen Fächern mit direktem diagnostischen und therapeutischen Patientenkontakt die notwendigen Weiterbildungsinhalte sich in der jetzigen (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) nicht mehr vollständig abbilden, da sie teilweise nur in niedergelassenen Praxen erlernt werden können. Bestimmte Krankheitsbilder des Alltags kommen in Krankenhäusern nicht oder nur mehr selten vor. Deshalb muss eine praxisnahe Weiterbildung in niedergelassener Praxis in die MWBO integriert werden.

1. Der Vorstand der Bundesärztekammer wird daher aufgefordert, zusammen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), den Verbänden und allen im Leit Antrag des Vorstands aufgeführten Organisationen in den politischen Gremien sowie mit den anderen Trägern im Gesundheitswesen finanzielle Lösungen auszuarbeiten, die einen solchen Weiterbildungsabschnitt der entsprechenden Fächer ermöglichen und absichern. Diese sollen dem 117. Deutschen Ärztetag 2014 zur Verabschiedung vorgelegt werden.
2. Der Vorstand der Bundesärztekammer sowie der Weiterbildungsausschuss sollen zum 117. Deutschen Ärztetag 2014 die entsprechenden Änderungen der MWBO mit den zu vermittelnden Inhalten ausarbeiten und zur Entscheidung vorlegen. Dabei ist festzulegen, dass sich diese Weiterbildungszeit, frühestens zwei Jahre nach Beginn, nahtlos in die übrige Weiterbildung einreicht.
3. Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert die KBV auf, bei Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten für eine angemessene Aufhebung der finanziellen Begrenzungsregelungen in der Praxis zu sorgen. Eine solche Regelung sollte bis zur Neuregelung der MWBO umgesetzt sein.
4. Die Bundesärztekammer sowie die Länderkammern, die KBV und die KVen werden aufgefordert, Listen über die weiterbildungswilligen Ärztinnen und Ärzte in niedergelassener Praxis aufzustellen und eine gemeinsame, bundesweite Vermittlungsstelle einzurichten.

Begründung:

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Bei fast allen Facharztweiterbildungszeiten wird auf die Möglichkeit der Anrechenbarkeit ambulanter Tätigkeit in niedergelassenen Facharztpraxen, zwischen sechs und 24 Monaten, hingewiesen. Dies unterstreicht und belegt die Wichtigkeit einer solchen Weiterbildung. Aber nur mit einer angemessenen Weiterbildungszeit in niedergelassener Praxis lernt der "Spezialist" noch das gesamte Spektrum seines Faches kennen und beherrschen. Seit langem können Kenntnisse des gesamten medizinischen Krankheitsbildes mit den Alltäglichkeiten des Lebens sowie den Zwängen und Einschränkungen des Gesundheitswesens im niedergelassenen Bereich in der Klinik nicht ausreichend vermittelt werden. Das erschwert oft den Einstieg in die niedergelassene Tätigkeit erheblich und verursacht sogar existenzielle Probleme (z. B. Regresse etc.) zu Beginn der freiberuflichen Tätigkeit. Von der Kenntnis der vertragsärztlichen Realität kann aber auch ein Klinikarzt profitieren.

Darüber hinaus wird durch einen solchen direkten Praxiskontakt manche Verbindung geknüpft, die für die Kommunikation und Integration zwischen Klinik und Praxis, und umgekehrt, aber auch für die spätere Praxisnachfolge von größter Wichtigkeit sind.

Weiterbildung ist kein "Abfallprodukt ärztlicher Leistung". Sie ist in Teilen eine allgemeinpoltische Aufgabe - wie das Studium. Daher ist auch hierfür, wie für das Studium, eine allgemeinpoltische Mitfinanzierung erforderlich.